

# **BGer C 182/00 vom 22. November 2000**

Bundesgericht, 2000-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_C\\_182\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_182_00)

FR: TF C 182/00 du 22 novembre 2000

IT: TF C 182/00 del 22 novembre 2000

## **Regeste**

Arbeitslosenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts werden mit der Ausfällung rechtskräftig (Art. 38 in Verbindung mit Art. 135 OG). Sie unterliegen der Revision aus den in Art. 136, 137 und 139a OG abschliessend genannten Gründen ( Art. 135 OG ).

### **E. 2**

Das beanstandete Urteil ist dem Gesuchsteller am 24. Mai 2000 zugestellt worden. Das am 2. Juni 2000 der Post übergebene Revisionsgesuch wahrt die Verwirkungsfrist von 30 Tagen für eine Revision nach Art. 136 OG bzw. von 90 Tagen für eine Revision nach Art. 137 OG ( Art. 141 Abs. 1 OG und Art. 32 OG ).

### **E. 3**

Im Revisionsgesuch ist unter Nennung der Beweismittel der Revisionsgrund und dessen rechtzeitige Geltendmachung darzulegen sowie anzugeben, welche Abänderung des früheren Entscheids und welche Rückleistung verlangt wird ( Art. 140 OG ). Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten, wenn Antrag oder Begründung fehlen. Allerdings genügt es, wenn der Antrag und der angerufene Revisionsstatbestand dem Revisionsgesuch insgesamt entnommen werden können (ZAK 1972 S. 585; siehe auch BGE 101 V 127 ). An die Begründung sind strenge Anforderungen zu stellen. Neben dem angerufenen Revisionsgrund muss dargetan werden, weshalb gerade dieser gegeben sein soll (Elisabeth Escher, Revision und Erläuterung, in: Geiser, Thomas/Münch, Peter: Prozessieren vor Bundesgericht, Basel/Frankfurt a.M. 1996, Rz 8.28). Wird der Sachverhalt nicht dargelegt, auf welchem die Anrufung eines bestimmten Revisionsgrundes beruht, ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Richtet sich das Revisionsgesuch gegen ein Urteil des Bundesgerichts, welches auf Nichteintreten lautete, so muss das Revisionsgesuch begründen, weshalb das Nichteintreten des Bundesgerichts unzutreffend ist, und darf sich nicht allein auf den vorinstanzlichen Entscheid beziehen (vgl. BGE 118 II 477 ).

### **E. 4**

a) Der Gesuchsteller macht geltend, es seien nicht alle seine Rechtsbegehren abgehandelt worden. Die Tatsache, dass ein Rechtsbegehren unbeurteilt geblieben ist, stellt einen Revisionsgrund dar ( Art. 136 lit. c OG ). Gemäss Rechtsprechung muss es sich dabei um einen Antrag in der Hauptsache handeln; ein unbeurteilt gebliebener Verfahrensantrag, wie etwa das Gesuch um Beordnung eines amtlichen Anwalts, fällt nicht unter Art. 136 lit. c OG (unveröffentlichtes Urteil C. vom 14. Juni 1996 [1P. 322/1996]). Bleiben materielle

Anträge un beurteilt, weil das Gericht auf das Rechtsmittel gar nicht eingetreten ist, so liegt ebenfalls kein Revisionsgrund vor (unveröffentlichtes Urteil S. vom 4. Januar 1999 [IP. 378/1998]). Nach dem Gesagten ist vorliegend der Revisionsgrund des un beurteilt gebliebenen Rechtsbegehrens nicht gegeben. b) Im Übrigen kann auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werden, da der Gesuchsteller zwar verschiedentlich Fehler und Unterlassungen der Vorinstanzen rügt, sich jedoch in keiner Art und Weise mit dem Nichteintreten des Eidgenössischen Versicherungsgerichts auseinandersetzt und auch nicht darlegt, inwiefern dieses Nichteintreten unzutreffend sein soll. Sein Revisionsgesuch entspricht diesbezüglich nicht den Anforderungen von Art. 140 OG (oben Erw. 3).

#### **E. 5**

a) Nachdem das Revisionsgesuch offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig ist, wird es im Verfahren nach Art. 143 Abs. 1 OG erledigt. b) Da im Wiedererwägungsgesuch bezüglich der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung vom 14. August 2000 nichts vorgebracht wird, was das Eidgenössische Versicherungsgericht nicht bereits in seinem Entscheid vom 25. Juli 2000 behandelt hat, ist darauf nicht einzutreten. c) Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 134 OG e contrario; Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG ). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I.Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II.Auf das Wiedererwägungsgesuch bezüglich der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung wird nicht eingetreten. III. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Gesuchsteller auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. IV.Dieses Urteil wird den Parteien und der Rekurskommission EVD zugestellt. Luzern, 22. November 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.